

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 26. April 2007
GZ 301.691/001-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung
des Klima- und Energiefonds (Klima- und EnergiefondsG)**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 13. April 2007, GZ BMLFUW-UW.1.4.1/0008-V/1/2007, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Klima- und Energiefonds und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1 ZUM INHALT DES ENTWURFS:

1.1 Zu § 2 (Errichtung eines Klima- und Energiefonds):

Der Rechnungshof hält die Einrichtung eines Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit dem Hauptzweck der Steuerung der vorhandenen Fondsmittel (über die konkrete Zuteilung von Geldern zu bestimmten Projekten) für nicht zweckmäßig. Vielmehr sollte auf die im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes zur Förderung von Umweltprojekten bereits bewährten Verwaltungsstrukturen in den Bundesministrien zurückgegriffen (u.a. auch auf die Kommissionen zur Bewertung der Projekte) und die interministerielle Zusammenarbeit durch Arbeitsgruppen intensiviert werden. Die beim Fonds anfallenden Verwaltungskosten (für die Geschäftsführer und eine allenfalls einzurichtende Geschäftsstelle) könnten dadurch eingespart werden, so dass höhere finanzielle Mittel für die Förderungsvergabe und die Auftragserteilung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang erlaubt sich der Rechnungshof auch auf die Ablösung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds durch das Förderregime des Umweltförderungsgesetzes hinzuweisen, die deshalb erfolgte, weil der Fonds ineffizient und seine Gebarung nicht mehr nachvollziehbar war.

1.2 Zu § 3 Abs. 1 Z 2 (Forcierung von Projekten im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, des umweltfreundlichen Güterverkehrs sowie von Mobilitätsmanagementprojekten):

Den Erläuternden Bemerkungen zufolge sollen auch Infrastrukturprojekte im Bereich der Schiene (z.B. ausgebauter Bahnhöfe und Haltestellen) und des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs gefördert werden. Zwar bestehen bei den genannten Infrastrukturprojekten allgemeine Berührungspunkte, sie haben jedoch keine unmittelbare klima- und energiepolitische Relevanz. Zur Erreichung der (in § 1 des Entwurfs genannten) Ziele unter einem möglichst effizienten Mitteleinsatz sollten die geförderten Maßnahmen einen engen inhaltlichen Bezug zur Verbesserung des Klimaschutzes, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung der Energieintensität aufweisen. Dies ist nur bei konkreten Projekten mit einem klar bezifferbaren CO₂-Einsparungspotential gewährleistet. Eine eigene Förderschiene für Infrastrukturprojekte im Rahmen des vorliegenden Entwurfs erscheint dem Rechnungshof daher nicht zweckmäßig.

1.3 Zu den Erläuterungen zu den §§ 6, 7 und 11 betreffend die Rechnungshof-Kontrolle:

Die Erläuterungen sprechen davon, dass der Fonds als Körperschaft öffentlichen Rechts der Kontrolle durch den Rechnungshof gemäß Art. 121 B-VG unterliegt. Der Rechnungshof leitet seine Zuständigkeit zur Gebarungsüberprüfung dieses Fonds aus Art. 126b Abs. 1 B-VG aufgrund der personellen Verflechtung der Organe des Fonds mit dem Bund ab. Es handelt sich nämlich um einen Fonds, der von Organen des Bundes sowie von Personen verwaltet wird, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind (siehe § 6 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 und 10 des Entwurfs). In diesem Zusammenhang erlaubt sich der Rechnungshof den Hinweis, dass nicht jede Körperschaft öffentlichen Rechts per se schon der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt; die Erläuterungen wären daher entsprechend zu korrigieren.

1.4 Zu § 10 Abs. 1 (Geschäftsführerbestellung):

Die Regelungen des Stellenbesetzungsgegesetzes gelten für alle Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen (siehe § 1 leg. cit.). Da Zweifel am Unternehmungscharakter des neuen Fonds bestehen können und daher die Anwendung des Stellenbesetzungsgegesetzes nicht gesichert erscheint, sollte im Rahmen des § 10 ausdrücklich angeordnet werden, dass die Bestellung der Geschäftsführer den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgegesetzes unterliegt.

GZ 301.691/001-S4-2/07



Seite 3 / 3

1.5 Zu § 19 (Abwicklungsstellen und Mittelübertragung):

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (bzw. weitere Abwicklungsstellen mit privater Beteiligung) mit den Abwicklungsagenden des Fonds ohne vorherige Ausschreibung betraut wird. Da die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an gemischtwirtschaftliche Unternehmen ohne Ausschreibung nach der Rechtsprechung des EuGH den gemeinschaftsrechtlichen Vergabерichtlinien widerspricht (siehe die Urteile des EuGH vom 11. Jänner 2005, C-26/03, und vom 18. Jänner 2007, C-220/05), regt der Rechnungshof an, diese Frage nochmals eingehend zu prüfen.

2 ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

Die diesbezüglichen Erläuterungen beschränken sich auf nähere Angaben zur Dotierung des Fonds mit bis zu 500 Millionen EUR in den Jahren 2007 bis 2010. Im Übrigen sollen die geplanten Bestimmungen keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen durch die Einrichtung eines eigenen Fonds hätte der Rechnungshof auch eine Darstellung der Fondausgaben erwartet. Dies betrifft nicht nur die aus dem Fondsvermögen zu deckenden Verwaltungskosten des Fonds (siehe § 11 Abs. 2 des Entwurfs), wie den Personal- und Sachaufwand für die zwei Geschäftsführer und die allenfalls einzurichtende Geschäftsstelle sowie die den Mitgliedern des Expertenbeirates gebührende angemessene Aufwandsentschädigung, sondern auch die Vergütungen an die Abwicklungsstellen. Auf diese Weise wäre sodann erkennbar gewesen, welche Mittel für die zu fördernden Projekte tatsächlich zur Verfügung stehen.

3 ZUR BEGUTACHTUNGSFRIST:

Der Rechnungshof erlaubt sich abschließend darauf hinzuweisen, dass die eingeräumte kurze Begutachtungsfrist der inhaltlichen und finanziellen Tragweite der gegenständlichen Materie nicht gerecht wird. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass bspw. den Ländern auf Grund des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni 1973, GZ 33.123-2a/73, eine wenigstens sechswöchige Begutachtungsfrist einzuräumen ist.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: